

RS Vwgh 1989/12/13 89/02/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1989

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §71 Abs3;

Rechtssatz

Der Begriff "Stempel" ist mit dem der "behördlichen Eintragungen" nicht gleichzusetzen. Der Ausdruck "Stempeleintragungen" lässt nicht ohne weiteres erkennen, ob dies "Stempel" oder "behördliche Eintragungen" betrifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020103.X02

Im RIS seit

19.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at